

Wasserleitungsvereinbarung

In der Absicht, die Verteilung und Verwaltung des Wassers zum Wohle aller Wasserbezieher zu ordnen, hat der Gemeinderat auf Grund des § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde besorgt im Allgemeininteresse die Wasserlieferung im Gemeindebereich. Die Wasserlieferung erfolgt nach Maßgabe der technischen und sanitären Vorschriften zu den nachstehenden allgemeinen Bedingungen.

Die Wasserlieferung außerhalb der Gemeinde kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und solange die Wasserversorgung im Gemeindegebiet nicht gefährdet und technisch möglich ist.

§ 2 Anschlussrecht

1. Der Eigentümer eines in der Gemeinde oder eines in der Nachbargemeinde liegenden Grundstückes kann dessen Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Nutzwasser beantragen. Dem schriftlichen Antrag müssen der Umfang und der Zweck des beabsichtigten Wasserbezuges zu entnehmen sein; ihm ist eine Planskizze im Mindestmaßstab von 1 : 1000 beizulegen, aus der die Führung des zu versorgenden Objektes sowie die vorhandenen Eigenwasseranlagen zu ersehen sind; weiters ist eine Liste der Eigentümer der Grundstücke anzuschließen, über die die Anschlussleitung führen soll.
2. Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum dritter Personen stehenden Liegenschaften erforderlich, die noch nicht an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen und daher noch nicht verpflichtet sind, die Wasserzuleitung über ihren Grund unentgeltlich zu dulden (siehe § 6 Abs. 3), hat der Antragsteller die erforderlichen schriftlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag beizuschließen.
3. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat kann jedoch die Bewilligung des Anschlusses ablehnen oder von besonderen Maßnahmen abhängig machen, wenn der Anschluss und die Versorgung unwirtschaftlich oder hygienisch bedenklich oder mit Schwierigkeiten verbunden sind.
4. Jeder Antragsteller und Benützer der Wasserleitung anerkennt die Bestimmungen dieser Wasserleitungsvereinbarung in der jeweiligen Fassung.

5. Die erteilte Genehmigung erlischt, sofern der Anschluss nicht innerhalb von 6 Monaten erstellt wird.

§ 3

Einschränkung des Wasserbezuges

Bei Bedarf kann der Bürgermeister anordnen, dass der Wasserverbrauch für den einzelnen Abnehmer, für Abnehmergruppen oder alle Abnehmer auf bestimmte Verbrauchszwecke oder auf bestimmte Wassermengen eingeschränkt wird.

Im Bedarfsfalle kann der Bürgermeister den Wasserverbrauch für bestimmte Verwendungszwecke verbieten oder beschränken; so zum Beispiel für das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Bewässern von Gärten, Rasenflächen, Sportflächen, Parkanlagen, Füllen von Schwimmbädern, Straßen- und Gehsteigreinigung usw.

Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise sperren.

§ 4

Art und Umfang der Versorgung

1. Die Gemeinde stellt das Wasser zu öffentlich bekannt gemachten Tarifen zur Verfügung.
2. Die Gemeinde liefert das Wasser mit dem jeweils vorhandenen Druck. Änderungen des Druckes können aus betrieblichen Erfordernissen von der Gemeinde vorgenommen werden. (Wenn dadurch die Anlage des Abnehmers geändert werden muss, gehen die Kosten hiefür zu seinen Lasten.)
3. Solange nach § 3 keine Einschränkungen des Wasserbezuges festgesetzt sind, kann Wasser ohne Einschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit entnommen werden. Sollte die Wasserversorgung durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder durch sonstige Umstände ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Wasserlieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Gemeinde kann ferner die Lieferung von Wasser während betriebsnotwendiger Arbeiten an der Leitung unterbrechen. Unterbrechungen sind nach Möglichkeit in geeigneter Weise vorher bekannt zu geben.
4. Die Gemeinde trifft keinerlei wie immer geartete Haftung sollten Umstände im Sinne der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 eintreten, wobei dies auch bei Änderungen der physikalischen oder chemischen Beschaffenheit des Wassers gilt
5. Nachlässe von Tarifvorschreibungen oder Schadenersatz sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Änderungen der physikalischen oder chemischen Beschaffenheit des Wassers.

§ 5 Anschlussleitung

1. Die Herstellung oder Abänderung einer Anschlussleitung ist der Gemeinde mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
2. Mit der Herstellung der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, nachdem die Gemeinde hiezu die schriftliche Bewilligung erteilt hat und der Wasserleitungsbeitrag entrichtet ist.
3. Die Anschlussleitung geht mit der Inbetriebnahme unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über.
4. Die Anschlussleitung umfasst die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Anlage des Abnehmers, das ist die Leitung von der Versorgungsleitung bis einschließlich der Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler. Ist kein Wasserzähler eingebaut, endet die Anschlussleitung unmittelbar hinter der ersten Absperrvorrichtung am Grundstück.
5. Art, Länge, Führungslinie, Nennweite und Zahl der Anschlussleitungen sowie allfällig notwendige Änderungen bestimmt die Gemeinde. In der Regel erhält ein Grundstück nur eine Anschlussleitung. Die Gemeinde kann aber bei Vorliegen besonderer Umstände ein Grundstück über mehrere Anschlussleitungen oder mehrere Grundstücke über eine Anschlussleitung versorgen. Ferner kann die Gemeinde ein benachbartes Grundstück bei anteiliger Kostentragung (Verrechnung erfolgt zwischen den Privatpersonen) durch die folgenden Abnehmer an eine bestehende Anschlussleitung anschließen.
6. Die Anschlussleitungen müssen ausschließlich von einer konzessionierten Firma durch den Anschlusswerber ausgeführt werden, und werden nach der Herstellung mit Ausnahme der Absperrvorrichtungen nach dem Wasserzähler, auf Kosten der Gemeinde Instand gehalten.
7. Nach Beendigung des Wasserbezuges (§ 13) ist der Ausbau des Wasserzählers und die Plombierung der Leitung über Auftrag der Gemeinde von der Vertragsfirma der Gemeinde auf Kosten des Wasserbenützers durchzuführen.

§ 6 Verpflichtungen des Abnehmers

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung zu erfüllen, und sämtlichen Bewohnern der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft, den notwendigen Wasserbezug zu ermöglichen.
2. Wasser darf nur für die eigene Liegenschaft und für den angesuchten Bedarfsumfang und Zweck des Abnehmers bzw. des Abnehmers der Liegenschaft (§2 Abs. 1), für welche auch die tarifmäßigen Gebühren entrichtet werden, verwendet werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

3. Um ein Frei- oder Hallenbad ab 8 m³ möglichem Fassungsvermögen mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung befüllen zu dürfen, ist die Größe des Bades (m³) schriftlich der Gemeinde Stattegg bekannt zu geben. Weiters ist vor jeder Befüllung des Bades bei der Gemeinde schriftlich um die Bewilligung anzusuchen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zur Einleitung eines Strafverfahrens.
4. Eigentümer, deren Grundstück bereits an die Ortswasserleitung angeschlossen sind, sind verpflichtet, die Erstellung und Erhaltung von Versorgungs-, Anschluss- und Zuleitungen nebst Zubehör über ihre angeschlossenen Grundstücke unentgeltlich zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nicht zu behindern, Hinweisschilder auf ihren Grundstücken und Objekten zu dulden, und die von der Gemeinde erstellten Einrichtungen nach Außerkrafttreten des Wasserbezuges noch 30 Jahre zu belassen, oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu überbinden.
5. Die Anschlussgebühr ist für die Errichtung eines Wasseranschlusses für ein Objekt (Einfamilienwohnhaus) beschränkt. Als Grundlage wird die Vergabe der Hausnummer herangezogen. Eine Weiterverteilung an andere Wohnobjekte am Grundstück ist grundsätzlich verboten.
6. Der Abnehmer hat die im jeweiligen Tarif vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
7. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung kann die Gemeinde bei bestimmten Voraussetzungen (mehr Zukauf bei Schöckl-Alpenquell bzw. Wasserwerk Graz von Fremdwasser als in der jeweils aktuellen Berechnungsgrundlage für den Wasserzins vorgesehen) zur Abdeckung des drohenden Abganges innerhalb eines Haushaltsjahres, eine Einmalzahlung von allen Wasserbeziehern einheben. Dieser Einmalbetrag welcher von jedem Wasserbezieher zu bezahlen ist, darf nicht höher sein, als für die Abdeckung des zu erwartenden Abganges durch den Zukauf von Wasser unbedingt notwendig ist. Für den Beschluss der Höhe des Einmalbetrages ist der Gemeinderat zuständig.
8. Gegen eine Forderung der Gemeinde auf Grund dieser Verordnung kann der Abnehmer nicht aufrechnen.
9. Weiters ist die Gemeinde berechtigt, sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern auf den Verbraucher zu überwälzen.
10. Die Vorschriften und Abgaben sämtlicher der Gemeinde auf Grund dieser Verordnung zustehenden Ansprüche erfolgt nach der Steiermärkischen Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 158/1963 in der jeweiligen Fassung.
11. Für die Entrichtung der Gebühr haftet der jeweilige Abnehmer, insbesondere der Liegenschaftseigentümer, Pächter, Mieter usw. zur ungeteilten Hand.
12. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Gemeinde berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den Bankzinssatz in Rechnung zu bringen.

§ 7

Ermittlung des Wasserzinses

1. Der Wasserzins setzt sich aus einer Wassergrundgebühr der Wasserverbrauchsgebühr (laut Zähler) und der Zählermiete zusammen. Die Wassergrundgebühr ist als Bereitstellungsgebühr zu werten, und muss ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (nächste) Quartalsabrechnung bezahlt werden.
2. Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln. Zum Verbrauch zählt auch jenes Wasser, das, aus welchen Gründen immer, z.B. infolge Leitungsschaden, aus der Anlage des Abnehmers ausläuft.
3. Sollte die fristgerechte Ablesung eines Wasserzählers, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, oder sollte ein Wasseranschluss noch ohne Wasserzähler in Benützung genommen worden sein, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen.
4. Wenn das Ausmaß einer fehlerhaften Anzeige eines Wasserzählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn dieser überhaupt nichts angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde den Durchschnittsverbrauch, dem der Verbrauch innerhalb einer angemessenen Zeit vor und nach dem Versagen des Wasserzählers zugrunde gelegt wird. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 8 Hydranten

1. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr bedient werden. Das diesen Hydranten für Feuerlöschzwecke entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben.
2. Außer für Feuerwehrlöschzwecke bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
3. Die Hydranten sind gegen unbefugte Wasserentnahme stets zu plombieren. Jede Beschädigung oder Entfernung der Plomben ist der Gemeinde sogleich mitzuteilen.

§ 9 Wasserzähler

1. Die verbrauchte Menge wird durch montierte Wasserzähler gemessen.
2. Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf.
3. Die Vorbereitungsarbeiten für die Unterbringung des Wasserzählers sind von einem befugten Gewerbsmann vorzunehmen.
4. Der Unterbringungsraum für den Wasserzähler muss frostsicher sein.
5. Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
6. Der Wasserzähler muss für die Gemeindeorgane stets zugänglich sein.

7. Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Jeder Abnehmer, insbesondere der Eigentümer des Gebäudes bzw. der Bestandsnehmer sind verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Gemeinde bekannt zu geben. Für in Verlust geratene Wasserzähler ist Ersatz zu leisten, sofern nicht ein Verschulden eines Gemeindeorganes nachgewiesen wird.

§ 10

Technische und sanitäre Vorschriften

1. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und Instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Bei der Errichtung, Benützung, Instandsetzung, Umbauten usw. sind die einschlägigen Vorschriften anzuwenden (derzeit insbesondere ÖNORM B 2531-1/2000-12-01). Arbeiten an der Wasserleitung sind nur durch befugte Gewerbsleute durchzuführen.
2. Die an das Gemeindewasserleitungsrohrnetz angeschlossene Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer anderen Wasserleitung stehen.

§ 11

Material und Beschaffenheit der Rohre

1. Für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:
 - a. Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611/1981-10-01, M 5612/1981-10-01
 - b. Geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611/1981-10-01
 - c. Innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611/1981-10-01
 - d. Kupferrohre gemäß ÖNORM EN 1057/96 07 01 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,8 mm
 - e. Asbestzementrohre gemäß ÖNORM EN 512/1995 01 01
 - f. Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170/2001 05 01 und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172/200 04 01
2. Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blank gewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
3. Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

§ 12 Abflussleitungen

1. Für alle Wasserentnahmestellen sind die Abflussleitungen derart zu dimensionieren, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.
2. Die Abflussleitungen sind entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung zu errichten und zu erhalten; derzeit ist dies die ÖNORM B 2501/2002-07-01.

§ 13 Beendigung der Versorgung

1. Der Wasserbezug kann vom Abnehmer unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu einem Monatsletzten gekündigt werden. Der Abnehmer hat bis zum Kündigungstermin sämtliche Verbindlichkeiten der Versorgung zu erfüllen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung nach nachweislich schriftlicher Verständigung bzw. Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist einzustellen, solange der Abnehmer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung gelten insbesondere:
 - a. wiederholte Zutrittsverweigerungen gegenüber den Beauftragten der Gemeinde,
 - b. unbefugte Änderungen, schuldhaft oder grob fahrlässige Beschädigungen der Einrichtungen der Wasserleitung (wie Wasserzähler, Plomben usw.),
 - c. Nichtausführung einer von der Gemeinde aufgetragenen Installationsänderung,
 - d. Widerrechtliche Entnahme von Wasser,
 - e. Nichtbezahlung fälliger Gebühren und Beiträge,
 - f. Störende Einwirkungen der Anlage des Abnehmers auf die Anlage anderer Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde (z. B. in technischer oder hygienischer Hinsicht),
 - g. Nichterfüllung der in § 6 angeführten Verpflichtungen des Abnehmers.
3. Die technisch einwandfreie Trennung zwischen der Gemeindewasserleitung und der Hauszuleitung ist auf Kosten des Wasserbeziehers herzustellen.

§ 14 Strafbestimmungen

1. Handlungen und Unterlassungen, wodurch Beiträge und Gebühren im Sinne dieser Vereinbarung schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind mit einer Geldstrafe bis zu € 1.100,--, jedoch höchstens bis zum Dreifachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, zu bestrafen.
2. Zuwiderhandlungen gegen den § 6 Abs.3 dieser Vereinbarung sind mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,- zu bestrafen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 10, § 11 und § 12 dieser Vereinbarung sind mit einer Geldstrafe bis zu € 2.600,-- zu bestrafen.

4. Die Ahndung der Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und Abs. 2 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsvereinbarung wurde am 09.10.2007 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen und gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, kundgemacht; sie ist nach Beendigung der Kundmachungsfrist am 25.10.2007 in Kraft getreten.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

Die ÖNORM in der jeweiligen neuesten Fassung gelten für alle Wasserabnehmer.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Stattegg
Der Bürgermeister: